

II. Gerichtsentscheidungen in Leitsätzen

Arzthaftungsrecht

OLG Koblenz, Urteil v. 4. 3. 2015 – 5 U 966/14 –

Ärztliche Aufklärung bei allenfalls relativer Operationsindikation

1. Die präoperative Aufklärung ist mangelhaft, wenn der vorhergesehene Eingriff lediglich eine von mehreren Optionen darstellt und dem Patienten diese Option mit ihren jeweiligen Belastungen und Erfolgchancen nicht verdeutlicht werden. Das gilt auch dann, wenn ein zweifelsfrei indizierter

Eingriff (hier: Meniskus-Teilresektion) und eine nicht zwingend erforderliche Maßnahme im selben Gelenk erweitert werden soll (hier: Kreuzbandplastik). Bei einem Patienten mittleren Alters ohne nennenswerte, das Kniegelenk belastende sportliche Ambitionen kann eine Kreuzbandinsuffizienz nämlich auch konservativ behandelt werden.

2. Eine mangels sachgemäße Aufklärung rechtswidrig vorgenommene Operation, die abgesehen von den Belastungen durch den Eingriff ohne schädliche Folgen geblieben ist (hier: Kreuzbandplastik), rechtfertigt ein Schmerzensgeld von 3.000,00 €.

REZENSIONEN

DOI: 10.1007/s00350-016-4404-0

Betreuungsrecht, Materielles und Verfahrensrecht, Vergütungsrecht, BtBG und Landesrecht. Kommentar.

Von Werner Bienwald, Susanne Sonnenfeld, Christa Bienwald und Uwe Harm. Verlag Gieseking, 6. Aufl. Bielefeld 2016, XXX u. 1537 S., geb., € 134,80

Der 2016 in 6. Auflage erschienene Kommentar zum gesamten Betreuungsrecht von *Bienwald/Sonnenfeld/Harm* ist die Summe mittlerweile mehrerer Berufsleben, er ist eine übervolle Quelle von Wissen und Erfahrung und er ist getragen vom jederzeit erfahrbaren Anspruch, dieses tiefe und breite Wissen dazu einzusetzen, die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung spürbar zu verbessern und im Verfahren dafür zu sorgen, dass ihre Rechtsposition gewahrt wird. Der Kommentar geht keinem einzelnen Problem aus dem Weg und bereichert jede einzelne Diskussion, sowohl um die Grundfragen als auch um die Details, weil die Verfasser jedes einzelne Problem und jede einzelne heute geführte Diskussion als aktive Gestalter begleitet haben. Damit steht der „*Bienwald*“ neben den Erzeugnissen der Konkurrenz einzigartig da: Ohne dieses Buch existierte das deutsche Betreuungsrecht nicht, jeder Praktiker und jeder Theoretiker des Betreuungs- und Unterbringungsrechts braucht es (täglich!).

Der im materiellen Recht des BGB an *Werner Bienwalds* Staudinger-Kommentierung angelehnte und sie ergänzende, umfangreichste aller verfügbaren Kommentare zum Betreuungsrecht kommentiert in klassischer Legalordnung die das Betreuungs- und Unterbringungsrecht regelnden Vorschriften des BGB (§§ 1896–1908i mit einem speziell die Vermögenssorge schildernden, für praktisch tätige Vermögensbetreuer unverzichtbaren Anhang zu den §§ 1908i, §§ 1835–1836e), des FamFG (§§ 1–167, §§ 271–339) und des BtBG und listet die das BtBG ausführenden einzelnen Gesetze der Länder.

Die Hauptlast des Kommentars trägt nach wie vor *Werner Bienwald* (§§ 1896–1903, 1908–1908k mit dem Anhang zu § 1908i, §§ 1835–1836e BGB, §§ 1–167, 168 FamFG, wichtige Teile des 3. Buches des FamFG und BtBG). *Susanne Sonnenfeld* und *Uwe Harm* (er ist mit der 6. Aufl. als neuer Autor eingetreten und hat von *Werner Bienwald* die §§ 312–339 FamFG übernommen) kommentieren über weite Strecken das Betreuungs- bzw. das Unterbringungsverfahren. *Christa Bienwald* ist an zentraler Stelle mit den §§ 1904–1907 BGB und mit § 298 FamFG vertreten. *Birgit Hoffmann*, die bis zur 5. Aufl. am Kommentar mitgearbeitet hat, ist aus dem Kreis der Autoren ausgeschieden; ihre Arbeiten sind von *Werner* und *Christa Bienwald* übernommen worden. Im Vergleich mit der 5. Auflage hat der Kommentar – obwohl das Betreuungsrecht gerade in der Zwischenzeit erheblich in Bewegung geraten war und der Kommentar diese Bewegungen (Stichwort: Zwangsbehandlung) reflektiert und bewertet – kaum an Umfang zugenommen (15 Seiten sind zu vernachlässigen). Das ist eine beachtliche Leistung und bezeugt, dass die Autoren mit der 6. Auflage nicht nur fortgeschrieben, sondern umgebaut haben. Mitunter wird der Leser zu manchen Streitfragen und Literaturlisten auch auf frühere Auflagen verwiesen.

Es ist für einen vom Schriftleiter der *FamRZ* für die Rechtsprechung zum Betreuungsrecht verantworteten Kommentar selbstverständlich, dass der Leser auf der Höhe der bei Redaktionsschluss im Herbst 2015 aktuellen Rechtsprechung und Literatur informiert wird. Es zeichnet alle Teile des Kommentars aus, dass sie diese Rechtsprechung und Literatur nicht nur gut spiegeln, sondern auch einordnen und gewichten: Hier wird nicht anlasslos in seitenlangen Nachweisen geschwelgt und jede etwa noch über BeckRS oder juris erreichbare Amtsgerichtsentscheidung gelistet (das wäre angesichts des Umstandes, dass das redaktionelle Format des Buches Fußnoten nicht erlaubt, auch wenig benutzerfreundlich). Aber es wird nichts Relevantes übergangen oder ignoriert, denn nirgendwo sonst findet der Benutzer des Kommentars so viele Informationen über Details aus der verarbeiteten Rechtsprechung. Als (blind herausgegriffenes) Beispiel mag hier die Liste von Entscheidungen dienen (S. 817–819), die sich mit der Frage beschäftigen, ob eine bestimmte Einrichtung als „Heim“ anzusehen sei. Oder (ein weniger blind herausgegriffenes Beispiel): die beispiellose (schwer zu zitierende, aber von allen Konkurrenzprodukten bis heute nicht erreichte, Maßstäbe setzende) Rdnr. 157 zu § 1896 BGB, in welcher sich, alphabetisch sortiert, alles, aber auch wirklich alles findet, was deutsche Vormundschafts- und Betreuungsgerichte seit 1992 jemals zu einzelnen Aufgaben und Aufgabenkreisen rechtlicher Betreuer geurteilt haben (von der Adoption über Barbeträge zur persönlichen Verfügung, Brillen, Handyverträge, Leibgedinge, Restaurant- und Hotelbetrieb, Totenfürsorge, Waffen bis zur Zwangsvollstreckung). Im Grunde steckt hierin ein eigenes Lehrbuch.

Allerdings: Der Kommentar verlangt vom Leser an vielen Stellen, sehr aufmerksam zu sein; mitunter sind die Ordnungskriterien nicht leicht zu durchschauen. Manches ist (nur) zu finden, weil es eben auch zu finden ist und nicht weil es dort zu finden ist, wo es nach systematischen Prinzipien zu finden sein könnte. Ein Beispiel: Die Kommentierung zu § 1901 BGB ist sehr weitgehend vom Aufbau des § 1901 BGB gelöst; der Leser ist aufgefordert, sich auf den Gedankengang des Autors (und nicht auf den des Gesetzes) einzulassen. Wiederholungen und Einschübe, deren Platzierung mitunter verwundert (etwa Rdnrn. 62–74), bleiben nicht aus. Das kommt auch an anderen Stellen vor. Es zeigt sich dann, dass die Autoren den Stoff so souverän und schon so lange beherrschen, dass sie im Grunde schon längst ein eigenes Handbuch (und keinen Kommentar zu einzelnen Vorschriften mehr) schreiben. In den verfahrensrechtlichen Passagen von *Sonnenfeld* und *Harm* ist es einfacher, sich zu orientieren – sicher ein genereller Vorteil des Prozessrechts. Überall aber kann der Leser beobachten, wie sicher die Autoren ihre Texte in der gegenwärtigen Diskussion abstützen und die gesetzgeberischen Reformprojekte sowohl wohlwollend als auch kritisch begleiten und damit selbst mitten in den Reformdiskussionen (um die Patientenverfügung und den konsentierten Behandlungsabbruch, um die psychiatrische Zwangsbehandlung, um die verfahrensrechtliche Rolle von Verfahrenspflegern und Betreuungsbehörden – um nur die rezenten zu nennen) stehen.

Was den Kommentar vor allem auszeichnet, ist der Anspruch, den die Autoren vermitteln: Erwachsenenfürsorge mit den Mitteln des Privatrechts ist eine profunde Rechtskenntnisse, menschliches Mitgefühl und hohes Organisationsgeschick verlangende Aufgabe, die sich weder am gelehrten Schreibtisch noch in kurzen Fachhochschulstudiengängen gut erlernen lässt. Wer das als Betreuer, Anwalt, Gutachter, Rechtspfleger oder Richter ernst nimmt und wer sich gern des (zu Recht an den Grundgedanken des BtG orientierten) Guten und Besseren belehren lässt, der wird mit dem „*Bienwald*“ immer bestens unterrichtet sein.